

Richtlinie für Geschäftspartner Corporate Social Responsibility (CSR) & Compliance Third Party Code of Conduct für ein gesellschaftlich verantwortungsvolles, integrires, rechtskonformes und nachhaltiges Handeln in weltweiten Geschäftsbeziehungen und Lieferkette

Präambel

Unsere globale Geschäftstätigkeit basiert auf Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Gesetzestreue, Nachhaltigkeit, Transparenz, Fairness und Respekt.

Verantwortungsvolles, soziales, ethisches, menschenrechtskonformes und umweltschonendes Handeln ist fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur und Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern.

Diese Geschäftspartner-Richtlinie / dieser Third Party Code of Conduct (nachfolgend Richtlinie) legt die wesentlichen Anforderungen fest, die wir an Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen stellen, die uns Waren, Software, Technologien oder Dienstleistungen liefern, für uns Leistungen erbringen, uns vertreten, vermitteln, beraten oder auf sonstige Weise mit uns zusammenarbeiten („Geschäftspartner“).

Die Richtlinie orientiert sich an international anerkannten Standards und Grundsätzen, insbesondere den Prinzipien des UN Global Compact, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sowie den Anforderungen an verantwortungsvolle Unternehmensführung, Compliance, Datenschutz, Informationssicherheit, Produktverantwortung und nachhaltige Lieferketten.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze einzuhalten, angemessene organisatorische Maßnahmen zu deren Umsetzung zu treffen und auf eine entsprechende Einhaltung innerhalb ihrer eigenen Liefer- und Wertschöpfungsketten hinzuwirken. Diese Richtlinie ist als weltweit anwendbarer Mindeststandard für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern der Richard Wolf Gruppe ausgestaltet. Sie ist unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Rechtsvorschriften anzuwenden. Soweit lokale gesetzliche Anforderungen strengere oder weitergehende Anforderungen vorsehen, gehen diese vor. Soweit diese Richtlinie strengere Anforderungen enthält als das jeweils anwendbare Recht, sind die Anforderungen dieser Richtlinie einzuhalten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Verstöße gegen geltendes Recht, gegen diese Richtlinie oder gegen vergleichbare Compliance-, Menschenrechts-, Umwelt- oder Sicherheitsanforderungen können die Geschäftsbeziehung erheblich beeinträchtigen und zu angemessenen Maßnahmen bis hin zur Beendigung der Zusammenarbeit führen.

1 Anwendungsbereich und Verbindlichkeit

Diese Richtlinie gilt für alle Geschäftspartner von Richard Wolf weltweit, unabhängig von Funktion, Sitz, Ort der Leistungserbringung, anwendbarem Recht oder Ausgestaltung der Zusammenarbeit. „Richard Wolf“ umfasst die Richard Wolf GmbH sowie alle Gesellschaften der Richard Wolf Gruppe.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Geschäftsleitung, Beschäftigten sowie von ihm eingesetzte Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen und sonstige Dritte die für sie relevanten Anforderungen dieser Richtlinie kennen und einhalten.

Die Einhaltung dieser Richtlinie ist wesentliche Grundlage der Geschäftsbeziehung. Sie entbindet nicht von weitergehenden gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Pflichten. Soweit diese Richtlinie Bestandteil einer Vereinbarung ist, gelten ihre Anforderungen ergänzend zu den vertraglichen Verpflichtungen des Geschäftspartners.

2 Mensch im Mittelpunkt - Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

2.1 Verbot von körperlicher, psychischer sowie sexueller Gewalt

Unsere Geschäftspartner dulden keine unmenschliche Behandlung, körperliche Züchtigungen sowie Beleidigungen oder Bedrohung sowie Beraubung der Kommunikations- und Bewegungsfreiheit von Mitarbeitern in ihrer Organisation oder bei ihren Geschäftspartnern. Dazu gehört auch jegliche Form von psychischem Druck sowie physische, sexuelle oder verbale Misshandlung, Einschüchterung oder Belästigung.

2.2 Menschenrechte

Unsere Geschäftspartner respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden, unterstützen international anerkannte Menschenrechte und dulden keine Menschenrechtsverletzungen.

2.3 Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei sowie Menschenhandel

Unsere Geschäftspartner dulden keine Kinder-, Zwangs-, oder Strafarbeit, Sklaverei, moderne Sklaverei oder Menschenhandel, weder bei sich noch bei ihren Geschäftspartnern. Beschäftigung muss stets freiwillig erfolgen. Geschäftspartner dürfen keine Ausweisdokumente einbehalten, keine unangemessenen Vermittlungsgebühren verlangen und keine sonstigen Maßnahmen ergreifen, durch die Beschäftigte faktisch an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehindert werden.

2.4 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Unsere Geschäftspartner beachten die Grundsätze der Chancengleichheit bei der Auswahl und Förderung ihrer Mitarbeiter. Jegliche Benachteiligung aufgrund von Alter, körperlicher oder geistiger Einschränkung, ethnischer Herkunft, äußerem Erscheinungsbild, Hautfarbe, Geschlecht, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Staatsangehörigkeit, Religion, Zivilstand oder sonstiger Eigenschaften der Mitarbeiter wird ausgeschlossen. Personalentscheidungen sollen ausschließlich auf sachlichen Kriterien wie Qualifikation, Leistung, Erfahrung und Eignung beruhen.

2.5 Vereinigungsfreiheit und freie Meinungsäußerung

Unsere Geschäftspartner respektieren das Recht ihrer Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und freie Meinungsäußerung im Einklang mit den geltenden Gesetzen. Eine Benachteiligung oder Bevorzugung aufgrund der Mitgliedschaft in Arbeitnehmervertretungen oder Gewerkschaften ist unzulässig.

2.6 Faire Arbeitsbedingungen

Geschäftspartner gewährleisten faire Arbeitsbedingungen und halten die geltenden arbeits-, sozialversicherungs- und lohnrechtlichen Vorschriften ein. Beschäftigungsmodelle dürfen nicht zur Umgehung gesetzlicher Schutzvorschriften genutzt werden.

2.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Geschäftspartner achten auf die Einhaltung der jeweils anwendbaren gesundheits- und arbeitsrelevanten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und sorgen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeiter. Darüber hinaus unterstützen sie eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Arbeitsschutzmaßnahmen und -systeme und führen Gefährdungsbeurteilungen der Arbeitsplätze durch. Gleichzeitig tragen sie dafür Sorge, dass jeder Mitarbeiter in seinem Bereich alle Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften beachtet.

2.8 Kundenorientierung, Service- und Qualitätsmanagement

Unsere Geschäftspartner setzen sich für hohe Qualitätsstandards, zuverlässige Leistungen und die kontinuierliche Verbesserung ihrer Produkte, Komponenten, Materialien, Software, Dienstleistungen und Prozesse ein. Sie stellen sicher, dass ihre Leistungen den vereinbarten Anforderungen entsprechen und dazu beitragen, die Sicherheit, Qualität und Leistungsfähigkeit der von Richard Wolf angebotenen Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen. Geschäftspartner fördern eine kunden- und serviceorientierte Arbeitsweise, berücksichtigen die Anforderungen relevanter Interessengruppen und streben eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Qualitäts- und Leistungsprozesse an. Soweit ihre Leistungen Auswirkungen auf Patienten, Anwender oder Kunden haben können, tragen sie im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs dazu bei, hohe Standards hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Zuverlässigkeit zu gewährleisten.

3 Geschäftsethik und Compliance

3.1 Gesetzestreue

Unsere Geschäftspartner beachten bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstige maßgebliche Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind. Rechtswidriges Verhalten wird nicht geduldet. Festgestellte Verstöße sind angemessen zu untersuchen, abzustellen und durch geeignete Präventionsmaßnahmen künftig zu vermeiden.

3.2 Compliance-Management

Unsere Geschäftspartner unterhalten angemessene und risikobasierte organisatorische Maßnahmen, um die Einhaltung geltender Gesetze, behördlicher Anforderungen, vertraglicher Verpflichtungen sowie dieser Richtlinie sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere klare Verantwortlichkeiten, interne Regelungen, Kontrollmechanismen, Schulungen, Dokumentationspflichten sowie Verfahren zur Erkennung, Bewertung, Vermeidung und Behebung von Compliance-Risiken. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass festgestellte Verstöße angemessen untersucht, behoben und erforderliche Korrektur- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

3.3 Fairer und respektvoller Umgang

Grundlage für die Zusammenarbeit ist ein fairer und respektvoller Umgang. Gegenseitiges Vertrauen und wertschätzender Austausch sind uns wichtig. Geschäftspartner verhalten sich gegenüber Beschäftigten, Kunden, Patienten, Anwendern, Behörden, Wettbewerbern und sonstigen Dritten professionell, respektvoll und integer. Notlagen, Abhängigkeiten oder Informationsasymmetrien von Beschäftigten, Geschäftspartnern oder sonstigen Dritten dürfen nicht ausgenutzt werden.

3.4 Fairer Wettbewerb

Unsere Geschäftspartner achten die Grundsätze des freien und fairen Wettbewerbs. Dazu gehört die Einhaltung aller jeweils anwendbaren kartellrechtlichen Vorschriften, Wettbewerbsregeln, sonstigen Gesetze und rechtlichen Bestimmungen ihres Landes sowie aller entsprechenden internationalen Regelungen. Unzulässig sind insbesondere Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen mit Wettbewerbern über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Margen, Kosten, Kunden, Märkte, Gebiete, Ausschreibungen, Bezugsquellen, Produktionsmengen, Lieferquoten, Strategien oder sonstige wettbewerbsrelevante Parameter. Dies gilt auch im Rahmen von Messen, Verbandstreffen, Arbeitskreisen, Benchmarking-Aktivitäten oder sonstigen Kontakten mit Wettbewerbern.

3.5 Korruptionsbekämpfung

Unsere Geschäftspartner praktizieren und tolerieren keine Form von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Erpressung, Untreue oder sonstiger schwerer Verfehlungen. Verboten sind insbesondere die aktive oder passive Gewährung, Forderung, Annahme oder das Versprechen unrechtmäßiger Vorteile. Dies gilt unabhängig davon, ob Vorteile direkt oder indirekt, über Mittelsmänner, gegenüber Privatpersonen, Unternehmen, Amtsträgern, Angehörigen der Heilberufe, Gesundheitseinrichtungen oder sonstigen Entscheidungsträgern erfolgen.

3.6 Zusammenarbeit mit Angehörigen der Heilberufe und Gesundheitseinrichtungen (HCP/HCO)

Geschäftspartner, die mit Angehörigen der Heilberufe (HCP), Gesundheitseinrichtungen (HCO) oder sonstigen Akteuren des Gesundheitswesens zusammenarbeiten, halten die anwendbaren gesetzlichen, regulatorischen, berufsrechtlichen und branchenspezifischen Vorgaben ein. Unzulässig sind insbesondere Vorteile, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die geeignet sind, geschäftliche, medizinische, wissenschaftliche oder Beschaffungsentscheidungen unzulässig zu beeinflussen. Vergütungen, Sponsoring-, Beratungs- oder Schulungsleistungen müssen rechtmäßig, angemessen, nachvollziehbar dokumentiert und durch einen

legitimen Zweck gerechtfertigt sein. Geschäftspartner unterstützen zudem die Einhaltung anwendbarer Transparenz- und Offenlegungspflichten.

3.7 Geldwäscheprävention, Finanzintegrität und Steuer-Compliance

Unsere Geschäftspartner beteiligen sich nicht an Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung, Betrug, Untreue oder sonstigen Finanzstraftaten und unterstützen solche Handlungen auch nicht. Zahlungen dürfen nur auf Grundlage ordnungsgemäßer, nachvollziehbarer und tatsächlich erbrachter Leistungen erfolgen. Barzahlungen, Zahlungen auf nicht geschäftsbezogene Konten, Zahlungen an unbeteiligte Dritte oder Zahlungen in Hochrisikostaaen sind nur zulässig, wenn hierfür ein rechtmäßiger, dokumentierter und nachvollziehbarer geschäftlicher Grund besteht. Geschäftspartner führen vollständige, zutreffende und transparente Geschäftsunterlagen, Abrechnungen und Aufzeichnungen. Geschäftsvorfälle dürfen weder verschleiert noch falsch dargestellt werden. Jegliche Form der Bilanz-, Dokumenten- oder Nachweis-manipulation ist unzulässig.

3.8 Exportkontrolle, Sanktionen und Embargos

Unsere Geschäftspartner halten alle jeweils anwendbaren Vorschriften zur Exportkontrolle, zu Sanktionen, Embargos, Terrorismusfinanzierung, Dual-Use-Gütern sowie zum Import und Export von Waren, Software, Technologie, Dienstleistungen und Informationen ein. Sie stellen insbesondere sicher, dass keine unzulässigen Geschäfte mit sanktionierten Personen, Organisationen, Unternehmen, Ländern oder sonstigen gelisteten Parteien durchgeführt werden. Geschäftspartner haben unverzüglich zu informieren, wenn im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung exportkontrollrechtliche, sanktionsrechtliche oder embargobezogene Risiken, Beschränkungen oder Genehmigungspflichten bestehen oder entstehen. Geschäftspartner dürfen keine Strukturen oder Transaktionen nutzen, die der Umgehung von Sanktionen, Embargos oder Exportkontrollvorschriften dienen. Auf Anfrage sind Informationen über wirtschaftlich Berechtigte offenzulegen.

3.9 Datenschutz, Geheimhaltung und Informationssicherheit

Geschäftspartner schützen personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse und halten die anwendbaren Datenschutz-, Geheimhaltungs- und Informationssicherheitsvorschriften ein. Sie treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Informationen, IT-Systemen und Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Veränderung oder Offenlegung. Informationssicherheits-, Datenschutz- oder Cyber-Security-Vorfälle, Schwachstellen oder sonstige Sicherheitsereignisse, die Auswirkungen auf Richard Wolf, die Geschäftsbeziehung oder betroffene Daten haben können, sind unverzüglich zu melden. Soweit personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage einer gesonderten datenschutzrechtlichen Vereinbarung. Bekannte oder vermutete Informationssicherheitsvorfälle, Cyberangriffe, Schwachstellen, unbefugte Zugriffe, Datenabflüsse oder sonstige Sicherheitsereignisse mit möglicher Auswirkung auf Richard Wolf oder die Geschäftsbeziehung sind unverzüglich an psirt@richard-wolf.com zu melden.

3.10 Cyber-Security und digitale Sicherheit

Geschäftspartner, die IT-Systeme, Software, Cloud-Dienste, digitale Services, Schnittstellen, Wartungsleistungen, Fernzugriffe, vernetzte Produkte oder sonstige digitale Komponenten bereitstellen oder betreiben, gewährleisten angemessene Cyber-Security-Maßnahmen über den gesamten Leistungszeitraum. Hierzu gehören insbesondere ein angemessenes Schwachstellenmanagement, Zugriffskontrollen, Protokollierungs- und Überwachungsmaßnahmen, Schutz vor Schadsoftware, sichere Entwicklungs- und Änderungsprozesse, Maßnahmen zur Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit sowie Verfahren zur Behandlung von Sicherheitsvorfällen. Bekannte oder vermutete Sicherheitslücken, Cyberangriffe, unbefugte Zugriffe, Datenabflüsse oder sonstige Sicherheitsereignisse mit möglicher Auswirkung auf die Geschäftsbeziehung sind unverzüglich zu melden. Geschäftspartner dürfen Fernzugriffe, Schnittstellen, Administrationsrechte oder sonstige privilegierte Zugänge nur nach vorheriger Abstimmung, auf das erforderliche Maß beschränkt und unter angemessenen Sicherheitsvorkehrungen nutzen. Bekannte oder vermutete Informationssicherheitsvorfälle, Cyberangriffe, Schwachstellen, unbefugte Zugriffe, Datenabflüsse oder sonstige Sicherheitsereignisse mit möglicher Auswirkung auf Richard Wolf oder die Geschäftsbeziehung sind unverzüglich an psirt@richard-wolf.com zu melden.

3.11 Künstliche Intelligenz und automatisierte Systeme

Geschäftspartner, die künstliche Intelligenz oder vergleichbare automatisierte Systeme einsetzen, stellen sicher, dass diese verantwortungsvoll, sicher, nachvollziehbar und im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genutzt werden. Der Einsatz solcher Systeme darf weder die Rechte von Personen noch die Sicherheit, Qualität, Integrität oder Compliance der von ihnen erbrachten Leistungen beeinträchtigen. Angemessene menschliche Aufsicht, Risikokontrollen und Schutzmaßnahmen sind sicherzustellen.

3.12 Produktsicherheit, Qualität und regulatorische Anforderungen

Geschäftspartner halten die für ihre Produkte, Leistungen und ihre jeweilige Rolle geltenden gesetzlichen, regulatorischen, technischen und qualitätsbezogenen Anforderungen ein. Soweit ihre Leistungen Einfluss auf Medizinprodukte, medizinische Software oder andere regulierte Produkte haben, unterstützen sie die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen an Qualität, Sicherheit, Rückverfolgbarkeit, Marktüberwachung und Vigilanz. Qualitätsmängel, Sicherheitsrisiken, regulatorische Abweichungen sowie sonstige Umstände, die Sicherheit, Konformität oder Verkehrsfähigkeit von Produkten oder Leistungen beeinträchtigen können, sind Richard Wolf unverzüglich mitzuteilen.

Die Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 sowie die internationale Medizinproduktenorm ISO 13485:2016 verfolgt ein hohes Schutzniveau für Patienten, Anwender und Dritte und enthält Anforderungen an Qualität, Sicherheit, Marktüberwachung und Vigilanz; insbesondere sind Hersteller sowie international auch weitere Wirtschaftsakteure verpflichtet, Vorfälle und Sicherheitskorrekturmaßnahmen nach den lokalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu melden.

4 Geschäftsethik – Transparenz

4.1 Interessenkonflikt

Unsere Geschäftspartner treffen Entscheidungen bezogen auf ihre Geschäftstätigkeit mit anderen Geschäftspartnern ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonstig nahestehenden Personen, sind auszuschließen.

4.2 Identifizierung von Bedenken

Unsere Geschäftspartner ermutigen ihre Mitarbeiter, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzhafte Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellen ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Unsere Geschäftspartner untersuchen solche Berichte und ergreifen bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

4.3 Geistiges Eigentum und Geschäftsgeheimnisse

Unsere Geschäftspartner und ihre Mitarbeiter schützen das geistige Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Informationen und Know-how des Auftraggebers und respektieren das geistige Eigentum Dritter. Zum geistigen Eigentum gehören zum Beispiel Entwicklungsergebnisse, Zeichnungen, Patente, Marken und sonstige gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Design, Geschäftsgeheimnisse, Muster, Modelle sowie sonstiges Know-how. Es dürfen keine Produkte, Komponenten, Software, Materialien oder Leistungen geliefert werden, die Rechte Dritter verletzen oder deren Nutzung rechtswidrig ist.

5 Umwelt, Energie- und Material Compliance

5.1 Energieeinsparungen/-management

Unsere Geschäftspartner sind bestrebt, Energieverbräuche zu reduzieren, damit verbunden Ressourcen zu schonen und Umweltbelastungen zu begrenzen, um die energiebezogene Leistung kontinuierlich zu verbessern. Sie treffen angemessene Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung ihrer energie- und ressourcenbezogenen Leistung, soweit dies unter Berücksichtigung ihrer Geschäftstätigkeit, Größe und Risikosituation möglich ist. Nach Möglichkeit arbeiten unsere Geschäftspartner mit einem Energiemanagementsystem nach ISO50001 und unterstützen uns in ihrem Handeln, indem sie uns möglichst detailliert energiebezogene Informationen zukommen lassen.

5.2 Umwelt- und Klimaschutz

Die gesetzlichen Anforderungen zum Umweltschutz sehen unsere Geschäftspartner als Mindeststandard an und appellieren an ihre Mitarbeiter und Geschäftspartner, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen. Sie sind bestrebt, Ressourcen effizient einzusetzen, Energieverbrauch zu reduzieren, Treibhausgasemissionen zu mindern, Abfälle zu vermeiden, Kreislaufwirtschaft zu fördern und umweltfreundliche Materialien zu verwenden, soweit dies technisch, regulatorisch und wirtschaftlich möglich ist. Unsere Geschäftspartner sind bestrebt, die in Zusammenhang mit unseren Geschäftsaktivitäten entstehenden Kohlenstoffemissionen wirksam zu reduzieren.

5.3 Stoffverbote, Stoffbeschränkungen und Material Compliance

Unsere Geschäftspartner halten alle anwendbaren Anforderungen zu Stoffverboten, Stoffbeschränkungen, Kennzeichnungs-, Informations-, Registrierungs- und Dokumentationspflichten ein. Dies umfasst insbesondere

Anforderungen zu gefährlichen Stoffen, Chemikalien, Verpackungen, Abfällen, Elektro- und Elektronikprodukten, Batterien, Konfliktmineralien, persistenten oder besonders besorgniserregenden Stoffen sowie sonstigen material- oder produktbezogenen Umwelanforderungen und die kontinuierliche Sicherstellung einhergehender Pflichten, soweit diese für die gelieferten Produkte, Materialien oder Leistungen relevant sind. Dazu gehört auch die regelmäßige proaktive Übermittlung an uns bei notwendigen Anpassungen.

Zum Schutz des Lebens an Land und im Wasser (Biodiversität) entscheiden wir im Rahmen der Möglichkeiten zugunsten von umweltfreundlichen Materialien, stets in Übereinstimmung mit regulatorischen Vorgaben. Unsere Geschäftspartner unterstützen uns mit ihrem Handeln dabei. Unsere Geschäftspartner stellen auf Anfrage vollständige, zutreffende und aktuelle Informationen, Nachweise, Erklärungen und Dokumentationen zur Material Compliance zur Verfügung. Änderungen, Risiken, Abweichungen oder Erkenntnisse, die Auswirkungen auf die Verkehrsfähigkeit, Konformität oder Nachhaltigkeitsbewertung der gelieferten Produkte oder Materialien haben können, sind unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Verpackungen, Produktverantwortung und nachhaltige Lieferketten

Unsere Geschäftspartner halten alle für ihre Geschäftstätigkeit anwendbaren Gesetze, Vorschriften und behördlichen Anforderungen in Bezug auf Verpackungen, Verpackungsabfälle, Produktverantwortung, erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR), Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen sowie lieferkettenbezogene Sorgfaltspflichten ein. Hierzu gehören insbesondere, soweit anwendbar, Anforderungen aus Regelwerken zu Verpackungen und Verpackungsabfällen (z. B. EU Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)), zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sowie zu nachhaltigen und entwaldungsfreien Lieferketten (z. B. EU Deforestation Regulation (EUDR)). Geschäftspartner erfüllen die für ihre jeweilige Rolle geltenden gesetzlichen Verpflichtungen, stellen erforderliche Informationen, Nachweise, Erklärungen, Registrierungen und Registrierungsnummern vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung und unterstützen die Einhaltung der anwendbaren Umwelt-, Produkt- und Lieferkettenanforderungen. Änderungen an Verpackungen, Verpackungsmaterialien, Rohstoffen oder Produkten, die Auswirkungen auf die Konformität, Registrierungen, Produktspezifikationen, Nachhaltigkeitsanforderungen oder die rechtmäßige Vermarktung bzw. Bereitstellung von Produkten haben können, sind uns unverzüglich mitzuteilen. Soweit Produkte, Materialien oder Rohstoffe besonderen umwelt-, nachhaltigkeits- oder lieferkettenbezogenen Sorgfalts- und Nachweispflichten unterliegen, stellen Geschäftspartner die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung.

6 Lieferkette, Sorgfaltspflichten und Subunternehmer

6.1 Lieferkette

Unsere Geschäftspartner sind aufgefordert, die in diesem Dokument aufgeführten Grundprinzipien und Standards über ähnliche Vereinbarungen an ihre Geschäftspartner zu kommunizieren bzw. mit ihnen vergleichbare Vereinbarungen abzuschließen. Dadurch soll die Einhaltung dieser Grundprinzipien und Standards entlang der Lieferkette erreicht werden bzw. die dazugehörigen Prozesse auch bei den Subunternehmern unserer Geschäftspartner kontinuierlich verbessert werden.

6.2 Subunternehmer

Unsere Geschäftspartner dürfen Subunternehmer oder sonstige Dritte nur einsetzen, wenn diese fachlich geeignet, zuverlässig und zur Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen, regulatorischen, vertraglichen und compliance-bezogenen Anforderungen verpflichtet sind. Bei erkennbaren Risiken oder Verstößen innerhalb der eigenen Lieferkette ergreifen Geschäftspartner angemessene Präventions-, Abhilfe- und Kontrollmaßnahmen und informieren unverzüglich, soweit die Geschäftsbeziehung betroffen sein kann.

7 Hinweisgeberschutz und Meldung von Verstößen

Unsere Geschäftspartner stellen angemessene Meldekanäle oder Verfahren bereit, über die Beschäftigte und, soweit angemessen, Dritte Hinweise auf mögliche Rechtsverstöße, Menschenrechts- oder Umweltverstöße, Compliance-Verstöße oder Verstöße gegen diese Richtlinie vertraulich melden können. Hinweisgeber dürfen aufgrund einer gutgläubigen Meldung keine Benachteiligung, Einschüchterung, Disziplinarmaßnahme, Kündigung, Herabsetzung, Bedrohung oder sonstige Repressalie erfahren. Geschäftspartner untersuchen Hinweise sorgfältig, objektiv und vertraulich und ergreifen bei Bedarf angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen. Soweit Verstöße oder Risiken die Geschäftsbeziehung betreffen oder betreffen können, ist unverzüglich über die vorgesehenen Kontaktwege zu informieren.

Kontakt bei Verstößen oder Bedenken:

compliance@richard-wolf.com

8 Selbstverpflichtung und Kontrolle

8.1 Prozesse und Einhaltung

Unsere Geschäftspartner sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter über die Inhalte dieser Richtlinie und die sich daraus ergebenden Pflichten informiert sind und diese einhalten. Richard Wolf respektiert, dass die Einhaltung und Umsetzung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundprinzipien und Standards ein kontinuierlicher Prozess ist. Daher sind unsere Geschäftspartner aufgefordert, ihre Standards und Abläufe fortlaufend zu überprüfen und zu verbessern.

8.2 Überwachung und Nachweispflicht

Unsere Geschäftspartner dokumentieren die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie in angemessener Weise und bewahren relevante Nachweise entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen auf. Bei berechtigtem Anlass oder risikobasiert können angemessene Auskünfte, Selbstauskünfte, Nachweise, Zertifikate, Richtlinien, Auditberichte oder sonstige Unterlagen angefordert werden, soweit diese zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie erforderlich sind. Bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße oder wesentliche Risiken kann nach vorheriger Ankündigung und unter angemessener Berücksichtigung berechtigter Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen des Geschäftspartners eine Überprüfung oder ein Audit selbst oder durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

8.3 Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen

Stellt ein Geschäftspartner einen Verstoß gegen geltendes Recht, diese Richtlinie oder vergleichbare Anforderungen fest oder erhält er entsprechende Hinweise, hat er unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Untersuchung, Beendigung, Minderung und Vermeidung künftiger Verstöße zu ergreifen. Bei Verstößen oder wesentlichen Risiken kann die Vorlage eines angemessenen Maßnahmenplans verlangt werden. Der Maßnahmenplan muss die festgestellten Risiken oder Verstöße, die vorgesehenen Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, Verantwortlichkeiten sowie einen angemessenen Umsetzungszeitplan enthalten. Der Geschäftspartner hat auf Anfrage über den Fortschritt und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

Kontaktdaten bei Verstößen

Erkennen unsere Geschäftspartner in der Zusammenarbeit mit uns drohende Verstöße gegen geltendes Recht oder gegen die Inhalte dieser Richtlinie, so bitten wir darum, über folgende Adresse mit uns in Kontakt zu treten: compliance@richard-wolf.com

8.4 Folgen bei Verstößen

Ein Verstoß gegen geltendes Recht, gegen diese Richtlinie oder gegen vergleichbare Compliance-, Menschenrechts-, Umwelt-, Datenschutz-, Informationssicherheits-, Qualitäts- oder regulatorische Anforderungen kann eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung darstellen. Abhängig von Art, Schwere und Umfang des Verstoßes können angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu gehören insbesondere die Anforderung weiterer Informationen oder Nachweise, die Durchführung zusätzlicher Prüfungen, die Vereinbarung von Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, die vorübergehende Aussetzung einzelner Leistungen oder Bestellungen sowie die Einschränkung oder Beendigung der Zusammenarbeit.

9 Bestätigung

Der Geschäftspartner bestätigt, diese Geschäftspartner-Richtlinie / diesen Third Party Code of Conduct erhalten, gelesen und verstanden zu haben. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die darin enthaltenen Anforderungen einzuhalten, angemessene Maßnahmen zu deren Umsetzung zu treffen und die relevanten Inhalte an Beschäftigte, Subunternehmer und sonstige Dritte weiterzugeben, soweit diese im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung tätig werden.

Der Geschäftspartner bestätigt ferner, unverzüglich zu informieren, wenn ihm wesentliche Verstöße, Risiken oder Umstände bekannt werden, die die Einhaltung dieser Richtlinie oder die Geschäftsbeziehung beeinträchtigen können.

.....
Ort, Datum, Name, rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel